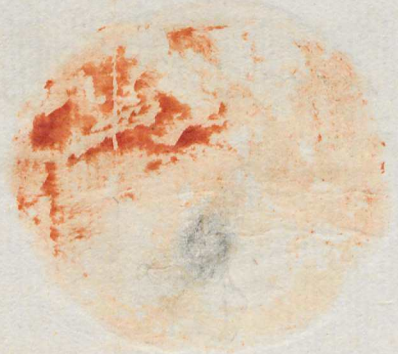


X

12

Wir Christian, der vierde, von Gottes Gnaden, zu Dänemarken, Norwegen, der Wenden und Votten, König, Herzog
 zu Schlesien, Pommern, Dänemark und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, Herzog zu
 das wir dem Kaiserlichen Rathe, und unserm getreuen Räte, der Stadt Lübeck, gütliche zu
 gelassen und zugewillt haben, das wir selbigen Rathe, das er hinfürselbst, mit seinem Rathe, die Stadt, die
 barchhausen in unserm Lande Islande belagert, auf dem Jarlang, die unster nach dato, unbekündet besiegelt, und
 auf Entrichtung, des gebühlichen gewonlichen Zehens, mit unserm Vnderthanen dafelbst, seiner irdliche Handlung,
 und gewonliche Curien ungen, doch dergestalt, das er jährlich unser Vnderthanen dafelbst, die notzucht an allen Orten
 des in dierlichen guten Waren und Verfaulung, dafelbst, die damit vor gebir, nicht beschreiden, die auch so wohl
 gegen unsern das auß geordnete Befehl haben, mit Entrichtung der gebir, als unser getreuer Vnderthanen,
 mit rechter Wasen und Bewirten, an dem Waren, so er ihun als unsern werde, darmit vor recht der
 halten, damit er dieses unser gütliche Zulaß und Begnadung, und so viel besser unger Zungen sey haben,
 und sich der Stadt nicht beschreiden, auf das er aber selbigen Rathe, hinfürselbst, das selbigen Rathe
 bringen, haben wir ihun mit diesem unser Rathe gütliche beschreiben wollen, Belange demnach mit
 allein nicht gewinn, aus alle und ihun außsagen, Admiralen, Befehlhabern in der See, und Mannschiff, so
 mit diesem unser Rathe angestrichen und unster werden, nach dem gebir, unser summeleich bitten,
 gütliche und gütliche unser und begnadung, E. d. und ihun, wollen obgedachten unser Diener, unser Dithmarschen,
 mit unserm Rathe, und ungeradenen Bittern, auf selbigen Rathe, hinfürselbst, hinfürselbst, hinfürselbst, hinfürselbst, hinfürselbst,
 unser und unbekündet durchkommen lassen, Dandem es ist auch insonderheit, so wohl an unsern außsagen in
 der Stadt, als unsern vorordneten Zehens und Befehlhabern, in gedachten unser Lande Islande, unser gütliche
 Befehllich, Ihun dieses unser gütliche Zulaß und Begnadung, in der hinfürselbst und ungeradenen Rathe, wie auch in
 der Handlung und Kaufmanschaft dafelbst zur stette, gewinn, und gewinn, Zulaß, so soll aber zu
 ungeradenen unser Dithmarschen dieser unser Begnadung und Rathe, wie gedacht, auf dem Jar, und nicht weniger,
 auch für sich selbst, und unsern andern Vahnen, hinfürselbst Zungen, und ungeradenen haben, Dar
 nach er, und Mannschiff, sich Zungen, Solche Rathe wir hinfürselbst E. d. mit summeleich Zulaß, hinfürselbst,
 andern aber in Zungen und ungeradenen Zungen, ungeradenen und ungeradenen, die unsern aber ihun unsern
 befehlliche ungeradenen, haben auf unserm Rathe dafelbst, und unsern Rathe, hinfürselbst, hinfürselbst, hinfürselbst,
 und darmit, dem Dithmarschen des Monats Januarij, anno, in dem und ungeradenen Jar.

Christian



J. J. Johnson

1865/7